

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Per E-Mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Stabstelle Sozialrechtlicher Support
Thomas-Klestil-Platz 8
A-1030 Wien
Tel: +43 1 4000*
Fax: +43 1 4000-99-40759
post-srs@ma40.wien.gv.at
www.soziales.wien.at

MA 40-SRS- 590547/18

31. August 2018

Diskriminierung von Menschen mit
Behinderung durch die österreichische
Gesetzgebung;
Parlamentarische Bürgerinitiative
(42/BI/XXVI.GP);
(Ziel der BI: Gesetzliche Festlegung,
dass Menschen mit Behinderungen
nicht aufgrund ihrer „Behinderung“
als arbeitsunfähig eingestuft werden);
Beschluss des Ausschusses für
Petitionen und Bürgerinitiativen;
Schreiben der Parlamentsdirektion ;

zu Zl. 42/BI-Nr/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Landes Wien wird zu der im Betreff genannten Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

1. Menschen mit angeborenen oder vor der Aufnahme der Berufstätigkeit entstandenen Behinderungen sind von den Sozialleistungen, die aus den Sozialversicherungen sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten entstehen ausgeschlossen, wenn sie als arbeitsunfähig eingestuft sind, auch dann, wenn sie einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen.

Originär invalide Personen, die trotz Arbeitsunfähigkeit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, können trotz Einzahlung der Beiträge nach AIVG bei Verlust des Arbeitsplatzes keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung und somit auch keine Schulungsangebote des AMS in Anspruch nehmen. Dies wird als Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung, die trotz Erwerbungsfähigkeit einen Beruf ausüben, gesehen und stellt auch ein immenses Hindernis beim Finden einer neuerlichen Anstellung mangels Unterstützung des AMS dar.

2. Menschen mit angeborenen oder vor der Aufnahme der Berufstätigkeit entstandenen Behinderungen, die als arbeitsunfähig eingestuft sind, müssen das 20-fache der Beitragszeiten erbringen als ein Mensch erbringen muss, der während der Berufstätigkeit arbeitsunfähig wird, um einen Pensionsanspruch zu haben.

Die Tatsache, der unterschiedlichen Behandlung der betreffenden Personengruppen wirft die Frage der sachlichen Rechtfertigung auf.

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Behindertenhilfe im Rahmen des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) wird seitens des Landes Wien jedenfalls nicht zwischen angeborenen und erworbenen Behinderungen unterschieden

Grundsätzlich wird die Verkürzung von Beitragszeiten für den Erwerb eines Pensionsanspruches bei arbeitsunfähigen, berufstätigen Menschen mit Behinderung aber begrüßt. Eine Anpassung an die Fristen für den Erwerb eines Pensionsanspruches für Menschen mit angeborener Behinderung gegenüber Menschen die während ihrer Berufstätigkeit arbeitsunfähig wurden sollte jedenfalls erfolgen.

3. Gängige Praxis ist, dass auch sehr junge Menschen als arbeitsunfähig eingestuft werden auf Grund einer vorhandenen Behinderung. Diese Menschen haben keinen Anspruch mehr auf eine berufliche Rehabilitation. Sie werden gezwungen in speziellen Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu arbeiten oder ein Leben lang untätig zu sein. Dies trifft auch dann zu, wenn die betroffenen Menschen rehabilitationswillig und -fähig sind. Alle drei Gründe stellen in unserer Auffassung einen eklatanten Widerspruch zum Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen dar!

Diesem Begehren wird seitens des Landes Wien vollinhaltlich zugestimmt.

Förderungen der Berufsqualifizierung gemäß § 10 Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW) stehen zwar nicht nur arbeitsfähigen, sondern auch arbeitsunfähigen Menschen mit Behinderung, sofern eine positive Prognose für die Aufnahme eines Dienstverhältnisses besteht, offen, jedoch erhalten als arbeitsunfähig eingestuft Personen keine DLU, keine Lehrlingsentschädigung im Rahmen der Integrativen Lehre und steht ihnen im Falle der Vermittlung eines Dienstverhältnisses auch keine Fördermöglichkeit durch das AMS (Eingliederungsbeihilfe, Vermittlungshilfe) zu.

In diesem Zusammenhang darf weiters angemerkt werden, dass § 2 Abs. 2 lit. d BEinstG auch arbeitsunfähige Menschen mit Behinderung zum Kreis der begünstigten Behinderten zählen, sofern diese in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis sind. Um ein Dienstverhältnis zu erlangen, wird seitens der potentiellen ArbeitgeberInnen bereits vor Beginn eines Dienstverhältnisses der Status erhoben und

führt die fehlende Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten und somit die Möglichkeit der Anrechnung oftmals dazu, dass das Dienstverhältnis nicht zustande kommt.

Sachbearbeiter:
Mag. Franz Szalay
DW: 40751

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin:



D.S.

Mag. Daniel Schrotter

Beilage

nachrichtlich an MD-K